

PV-PROMEA

Anlagereglement

gültig ab 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
1. Zweck des Anlagereglementes	3
2. Ziele der Anlagepolitik	3
3. Mittel	4
4. Verfahren	4
4.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung	4
4.2 Anlageleitbild	5
Grundsätze	5
4.2.1 Liquide Mittel (Cash)	5
4.2.2 Obligationen	5
4.2.3 Aktien	6
4.2.4 Derivate	6
4.2.5 Verzinsung der Anlagen beim Arbeitgeber	6
4.2.6 Immobilien Schweiz	6
4.2.7 Alternative Anlagen / Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	6
4.2.8 Securities Lending	7
4.2.9 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)	7
4.2.10 Vermögensstruktur	7
4.3 Bewertung der Anlagen	7
4.4 Buchführung / Betriebsrechnung	8
4.5 Organisation der Vermögensbewirtschaftung	8
4.6 Die zentrale Depotstelle (Global Custodian)	8
4.7 Wertschwankungsreserve / Gewinnverteilung	9
4.8 Controlling und Berichterstattung	10
4.9 Ausübung der Aktionärsrechte gemäss Art. 22 VegÜV	10
4.10 Governance	12
4.10.1 Allgemeines	12
4.10.2 Integrität und Loyalität	12
4.10.3 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften	12
4.10.4 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen	12
4.10.5 Offenlegungspflichten	12
4.11 Unterstellung unter den Verhaltenskodex der beruflichen Vorsorge	12
5. Inkrafttreten	13
Anhang 1 Strategische Asset Allocation	14
Anhang 2 Funktionendiagramm	16

Anlagereglement der PV-PROMEA

Grundsatz

Dem Stiftungsrat obliegt die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes. Der Stiftungsrat legt als oberstes Organ die Ziele und Grundsätze, sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlagen fest. Dabei ist er verantwortlich für die Sorgfalt bei der Auswahl derjenigen Personen, an welche er die Ausführung delegiert. Weiter trägt der Stiftungsrat im Rahmen von BVG Art. 51a die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss BVG Art. 51a Abs. 2 unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.

Aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen ist der Stiftungsrat für folgende Aufgaben zuständig:

1. Festlegung des Anlagereglements und der Anlagestrategie
2. Festlegung der Verfahren
3. Bestimmen der Verantwortlichen für die Umsetzung des Anlagereglements
4. Einsetzung des Stiftungsratsausschusses

1. Zweck des Anlagereglementes

- 1.1 Das Anlagereglement ordnet die Ziele, Mittel und Verfahren der Bewirtschaftung des Vermögens der PV-PROMEA. Es schafft die notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen um zu gewährleisten, dass der Stiftungsrat seine Aufgabe der finanziellen Führung vollumfänglich und transparent wahrnehmen kann. Es ist wegweisend für den Stiftungsrat und den Stiftungsratsausschuss der PV-PROMEA.

Das Anlagereglement formuliert die mittel- bis längerfristigen Ziele bezüglich Vermögensverwaltung. Sie werden bei Bedarf durch den Stiftungsratsausschuss überarbeitet und dem Stiftungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

- 1.2 Die im Rahmen des Anlagereglements zu treffenden Erwägungen und Massnahmen werden in periodisch stattfindenden Sitzungen des Stiftungsratsausschusses diskutiert, protokollarisch festgehalten und als Antrag an den Stiftungsrat gestellt.

2. Ziele der Anlagepolitik

- 2.1 Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die Leistungsziele und die Verwaltungskosten der PV-PROMEA mit einem möglichst günstigen Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden können.
- 2.2 Die anlagepolitischen Ziele Liquidität, Sicherheit und Ertrag sind inhaltlich konsequent aus den aktuarischen Gegebenheiten und Anforderungen der PV-PROMEA abzuleiten. Der Risikofähigkeit der PV-PROMEA ist sorgfältig Rechnung zu tragen. Aus Marktbewegungen resultierende Abweichungen sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Langfrist-Strategie nicht unter-/überschritten werden. Grundsätzlich soll die aktuelle Anlagestruktur periodisch an die langfristige Zielstruktur angepasst werden. Generell wird ein strategienahes, regelbasiertes Rebalancing verfolgt. „Strategienah“ bedeutet, dass keine bedeutenden Abweichungen von der langfristigen Zielstruktur auf Stufe Anlagekategorien vorgenommen werden. Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder an die Strategiequote zurückzuführen. Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien wie Immobilien und Alternative Anlagen ist dabei aber angemessen Rechnung zu tragen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung erstellt bei Verletzung der Bandbreiten einen Rebalancing-Vorschlag zu Handen des Stiftungsratsausschusses.
- 2.3 Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass sie den Anforderungen einer effizienten finanziellen

Führung jederzeit entspricht. Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen optimal ausgeschöpft, unvorhergesehene Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden. Die Vermögensanlagen werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt und erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.

3. Mittel

Zur Verwirklichung der Anlagepolitik bedient sich die PV-PROMEA folgender Mittel:

- 3.1** Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen optimalen Finanzierungsprozess der Anlageentscheide sicherstellen sollen (vgl. Anhang 2).
- 3.2** Planungsinstrumente zur Feststellung der Anforderungen an das Anlageleitbild und zur Erarbeitung tragfähiger Entscheidungsgrundlagen.
- 3.3** Kommunikationskonzept der PV-PROMEA
- 3.4** Investment Controlling, welches die Versorgung mit führungsrelevanten Informationen für eine effiziente Steuerung des Finanzierungsprozesses und damit für eine erfolgreiche Bewältigung des in Pensionskassen gegebenen Strategie- und Umsetzungsrisikos sicherstellt.
- 3.5** Gesetzlich vorgeschriebene Begrenzungen der einzelnen Anlagen gemäss BVV 2 Art. 54ff. und Ausführungen des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Zulässigkeit von Optionen und Futures bzw. Termingeschäften als Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen.

4. Verfahren

4.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung

Die Führungsorganisation der PV-PROMEA umfasst 3 Ebenen:

- a) Stiftungsrat (SR)
- b) Stiftungsratsausschuss (SRA)
- c) Geschäftsleitung der Pensionskasse (GL, Verwaltung)

SRA und GL werden durch den SR bestimmt. Der SRA besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied seitens Arbeitnehmer vertreten sein muss.

Die Zuständigkeiten betreffend Anlagepolitik und die Organisation der Vermögensverwaltung sind detailliert in einem speziellen Funktionendiagramm (vgl. Anhang 2) so zu regeln, dass sichergestellt ist, dass der SR die durch BVG Art. 51a Abs. 2 sowie BVV Art. 51ff. zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten in Anwendung von BVV 47ff. wahrnehmen kann.

Das Funktionendiagramm hat den Anforderungen eines zielorientierten, effizienten Finanz-Managements der PV-PROMEA angemessen Rechnung zu tragen.

4.2 Anlageleitbild

Grundsätze

Die Anlagen dürfen keine Nachschusspflicht der Stiftung mit sich führen (Art. 50 Abs. 4 BVV2). Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten, davon ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV2 genannten Fälle.

4.2.1 Liquide Mittel (Cash)

Liquide Mittel sind auf Kontokorrentkonti/Personalvorsorgekonti bzw. als Festgelder / Treuhandanlagen oder in Geldmarktfonds anzulegen.

4.2.2 Obligationen

Im Rahmen der Anlagekategorie „Obligationen“ kann grundsätzlich in CHF Obligationen in- und ausländischer Schuldner sowie in Fremdwährungs-Obligationen mit festen Laufzeiten investiert werden. Der Erwerb derartiger Anlagen kann sowohl direkt aus Emission als auch über den Börsenhandel erfolgen. Kollektivanlagen via Anlagestiftungen oder Fonds sind ebenso möglich wie Direktanlagen.

Das Vermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig) investiert werden.

- Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
- Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen CHF mit einem Rating unter BBB- darf 15% des gesamten Obligationen CHF Engagements nicht überschreiten.

Das Obligationenportefeuille kann sowohl passiv (buy and hold bzw. indexorientiert), als auch aktiv bewirtschaftet werden. In diesem Fall sind die Regeln eines sachgerechten Laufzeiten- und Rendite-Managements mit aller Sorgfalt anzuwenden. Das Portfoliomanagement soll sich damit nicht zwingend auf eine blosse „Buy and Hold“ - Strategie beschränken.

Die Bewirtschaftung der Wandel- und Optionsanleihen hat im Rahmen von Direkt- oder Kollektivanlagen durch sorgfältig ausgewählte Assetmanager, die auf diese Anlagekategorie spezialisiert sind, zu erfolgen. Mit Zustimmung vom Stiftungsratsausschuss können Direktanlagen getätigt werden.

Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. B Ziff. 1 bis 8 BVV2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

4.2.3 Aktien

Die Anlagekategorie „Aktien“ kann börsenkotierte Schweizer Aktien und Aktien ausländischer Gesellschaften umfassen, die an inländischen oder ausländischen Börsen kotiert sind. Als Anlagemedium kommen nebst Direktanlagen auch Anlagestiftungen bzw. Fonds und Beteiligungsgesellschaften in Frage.

Das Aktienportefeuille wird grundsätzlich indexnah bewirtschaftet und kann sowohl aus Aktien grosskapitalisierter Gesellschaften als auch aus Aktien mittlerer und kleinerer Gesellschaften (sog. Nebenwerte) zusammengesetzt sein. Im Wesentlichen ist darauf zu achten, dass diese Aktienanlagen hinreichend handelbar sind.

Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark. Es ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten.

4.2.4 Derivate

Anlagen im Bereich von derivativen Produkten sind ausschliesslich zwecks Absicherung von bestehenden Positionen bzw. von Devisengeschäften (Hedging) oder in Form von Stillhalteroptionen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (BSV: Beiträge zur sozialen Sicherheit Nr 3/96) gestattet. Sie werden im Einzelfall durch den Stiftungsratsausschuss beschlossen.

4.2.5 Verzinsung der Anlagen beim Arbeitgeber

Für die Gemeinschaftsstiftung sind Anlagen bei angeschlossenen Firmen ausgeschlossen.

4.2.6 Immobilien Schweiz

Die PV-PROMEIA kann im Rahmen eines hohen Wertschöpfungspotentials in Alt- und Neuliegenschaften bis zu maximal 23% des Gesamtvermögens investieren.

Aufgrund fachmännisch ausgearbeiteter Machbarkeitsstudien kann die PV-PROMEIA auch als alleiniger Bauherr auftreten.

Gegengeschäfte haben im Rahmen von Art. 48i BVV 2, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden, zu erfolgen (Vgl. Punkt 4.3.10).

4.2.7 Alternative Anlagen / Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Investitionen in „Alternative Anlagen“ wie „Private Equities“, „Hedge Funds“ oder „Commodities“ etc. sind zulässig, sofern diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie vom Stiftungsrat verabschiedet worden sind (vgl. Anhang 1). Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht für die Vorsorgeeinrichtung beinhalten.

4.2.8 Securities Lending

Securities Lending ist bei Direktanlagen nicht zulässig.

Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ausschliesslich auf gesicherter Basis zulässig. Die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) sind einzuhalten.

4.2.9 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

Pensionsgeschäfte bei Direktanlagen sind nicht zulässig.

Beim Pensionsgeschäft innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

4.2.10 Vermögensstruktur

Unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des BVG und BVV 2, verweisen wir betreffend dem Anlageleitbild der PV-PROMEA auf den Anhang.

Aus markttechnischen Gründen können die Anteile der einzelnen Anlagekategorien im Umfang der vorgegebenen Bandbreiten gemäss Anhang variieren.

Sobald die Anteile einzelner Wertpapier-Kategorien marktbedingt die taktischen Bandbreiten durchstossen, sind geeignete Reallokationsmassnahmen zu beschliessen. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Das Anlageleitbild ist periodisch auf seine Verträglichkeit mit den aktuarischen Gegebenheiten hin zu überprüfen. Ferner ist das Risikopotential des Anlageleitbildes den vorhandenen Reserven gegenüber zu stellen. Der Vorgang ist protokollarisch festzuhalten (Überprüfung des Strategierisikos).

4.3 Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Anlagen zu Zwecken der finanziellen Führung erfolgt nach folgenden Grundsätzen. Die Bewertungsvorschriften in der kaufmännischen Bilanz werden hierdurch nicht tangiert:

a) Nominalwertforderungen	zum Marktwert
b) Wandel- und Optionsanleihen	zum Marktwert
c) Aktien und aktienähnliche Anlagen	zum Marktwert
d) Anlagefonds und -stiftungen	zum Markt-/Inventarwert oder Rücknahmepreis der Anteilsrechte
e) Liegenschaften	zum Ertrags-/Verkehrswert (z.B. DCF-Methode)
f) Nichttraditionelle Anlagen	zum Kurswert oder NAV (Net Asset Value)

4.4. Buchführung / Betriebsrechnung

Die Verwaltungskosten für die Vermögensverwaltung sowie die Kosten Dritter im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung (z.B. Investment-Controller) sind in der Betriebsrechnung getrennt auszuweisen. Die Kosten sind entsprechend zu erfassen.

4.5 Organisation der Vermögensbewirtschaftung

Die Verwaltung des Wertschriften-Vermögens der PV-PROMEIA kann ganz oder teilweise intern oder extern erfolgen.

Entscheiden sich die zuständigen Stiftungsverantwortlichen für eine interne Verwaltung, ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass die entsprechenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind (gem. Art 48f BVV2). Spezialmandate für die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien sind sogenannten gemischten (BVG-) Mandaten in der Regel vorzuziehen.

Bei der Gestaltung der Anlageorganisation bzw. beim Entscheid für eine interne oder externe Vermögensverwaltung ist den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sachkompetenz angemessen Rechnung zu tragen.

Sowohl externe, wie interne Portfoliomanager haben das ihnen zugewiesene Vermögen im Rahmen spezifizierter Aufträge, die insgesamt in eine strukturierte Vermögensverwaltung einzubetten sind, zu bewirtschaften.

Erteilt der Stiftungsratsausschuss nicht explizit einen anders lautenden Auftrag, wird grundsätzlich den Anträgen des Verwaltungsrates zugestimmt.

Die Stiftung wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem Anlageexperten Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

4.6 Die zentrale Depotstelle (Global Custodian)

Hauptaufgaben und Kompetenzen; Die zentrale Depotstelle:

- ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
 - die Titelaufbewahrung,
 - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponsabrechnungen, Corporate Actions,
 - die Rückforderung von Quellensteuern,
 - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der Stiftung und ihren Vermögensverwaltern.

- ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern.
- ist verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lendings (Wertschriftenleihe) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement). Dabei ist auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteirisikos zu achten.
- ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
 - der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
- erstellt monatlich eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Vermögensverwalter zuhanden des Stiftungsratsausschusses und des unabhängigen Anlageexperten (oder Investment Controller).
- führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

Die Aufgaben der zentralen Depotstelle werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

4.7 Wertschwankungsreserve / Gewinnverteilung

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

4.8 Controlling und Berichterstattung

Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monatlich resp. quartalsweise	Global Custodian	Stiftungsratsausschuss (SRA) resp. Stiftungsrat	Reporting <ul style="list-style-type: none"> • Vermögensausweise • Investment Reporting <ul style="list-style-type: none"> - Performance (auf allen Stufen) - Vermögensstruktur - Strukturanalysen - etc. • Compliance-Report
Monatlich	Anlageexperte		<ul style="list-style-type: none"> • Erstellt monatlich eine Zusammenfassung (Flash-Report) • Kommentiert nach Bedarf das Reporting des Global Custodian an den Sitzungen des Stiftungsratsausschusses (SRA)
Quartalsweise	Controller Immobilien	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> • Reporting Immobilien
Jährlich	Stiftungsratsausschuss (SRA)	Stiftungsrat (SR)	Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr
Jährlich	Geschäftsleitung (GL) im Auftrag des Stiftungsrates (SR)	Destinatäre	Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr
Jährlich	Geschäftsleitung (GL) im Auftrag des Stiftungsrates (SR)	Destinatäre	Reporting über das Stimmverhalten, publiziert auf der Homepage der PV-PROME A

4.9 Ausübung der Aktionärsrechte gemäss Art. 22 VegüV

Als Aktionärin nimmt die Stiftung an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, welche im In- und Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte („Aktionärsrechte“) in allen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahr. Dies sind:

1. Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
2. Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
3. Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen)

Die Stimmpflicht gemäss Art. 22 Ab. 1 VegüV bedeutet Teilnahmepflicht, dh. die Stiftung muss mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und überträgt die Stimmrechtsausübung dem Stiftungsratsausschuss. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich

nach den Anträgen des Verwaltungsrates und erfüllt so die Anforderungen von Art. 22, Abs. 2 VegüV zur Wahrnehmung der Interessen der Versicherten, sofern das Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Der Stiftungsratsausschuss und die Geschäftsleitung entscheiden, ob im Interesse der PV-PROMEA und der Versicherten vom Verwaltungsrat abweichende Anträge unterstützt werden sollen. Dabei werden anfangs Jahr diejenigen Firmen bezeichnet, bei welchen die Anträge des Verwaltungsrates näher geprüft werden sollen, damit rechtzeitig Informationen zu den Anträgen des Verwaltungsrates beschafft werden können. Über die Stimmabgabe bei diesen Firmen entscheidet der Stiftungsratsausschuss anlässlich einer Sitzung oder auf dem Korrespondenzweg.

Die Ausübung der Stimmrechte, nach Vorgabe des Stiftungsrates bzw. des Stiftungsratsausschusses, obliegt der Geschäftsleitung. Sie erstellt mindestens einmal jährlich einen Bericht zuhanden der Versicherten und veröffentlicht diesen auf der Homepage der PV-PROMEA..

4.10 Governance

4.10.1 Allgemeines

Die Kasse trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2).

Sämtliche Personen, die in die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung involviert sind, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

4.10.2 Integrität und Loyalität

Sie müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit und sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG). Sie haben die Anforderungen in den Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-I BVV 2 „Integrität und Loyalität“ zu erfüllen.

4.10.3 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der Kasse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Sie müssen im Interesse der Einrichtung handeln und dürfen insbesondere nicht die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen. Weiter ist das Umschichten der Depots ohne einen im Interesse der Kasse liegenden wirtschaftlichen Grund nicht zulässig. (Art. 48j Abs. 1 lit. a und c BVV 2)

4.10.4 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung einer Kasse betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2). Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Kasse entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Kasse abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

4.10.5 Offenlegungspflichten

Sie haben ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen zu legen und ihm jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben. (Art. 48l BVV 2).

4.11 Unterstellung unter den Verhaltenskodex der beruflichen Vorsorge

Die Regelungen des Verhaltenskodexes in der beruflichen Vorsorge sind für alle für die PV-PROMEA tätigen Personen und Institutionen verbindlich.

5. Inkrafttreten

Das Reglement ersetzt dasjenige vom 9. Mai 2012 und tritt per 01.01.2015 in Kraft.

Schlieren, 15.12.2014

Für den Stiftungsrat der PV-PROMEA:

Rolf Frehner

Präsident

Hans Kunz

Vizepräsident

Für die Geschäftsleitung:

Urs Schneider

Geschäftsleitung

Patric Spahr

Bereichsleitung BVG

Anhang 1 Strategische Asset Allocation

Strategische Asset Allocation (SAA) gültig ab 20.04.2017

PV-PROMEA	Anlagestrategie			Limiten gemäss BVV 2
	neutral = Benchmark	Taktische Bandbreite		
		Min.	Max.	
Liquidität	1.0%	0.0%	10.0%	
Obligationen CHF	24.0%	14.0%	37.0%	
Obligationen FW (hedged)	12.0%	9.0%	15.0%	
Aktien Schweiz	14.0%	9.0%	19.0%	50.0%
Aktien Ausland	20.0%	16.0%	24.0%	
Aktien Emerging Markets	3.0%	1.0%	5.0%	
Private Equity	0.0%	0.0%	3.0%	15.0%
Hedge Funds	0.0%	0.0%	1.0%	
Infrastrukturanlagen Schweiz + Ausland	3.0%	0.0%	5.0%	30.0%
Immobilien Schweiz	18.0%	12.0%	24.0%	
Immobilien Ausland	5.0%	2.0%	8.0%	
Total	100.0%			
Total Fremdwährungen	40.0%	28.0%	56.0%	
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	15.5%	10.0%	21.0%	30.0%
Total Aktien	37.0%	26.0%	48.0%	50.0%
Total Alternative Anlagen	3.0%	0.0%	9.0%	15.0%
Total Aktien & Alternative Anlagen	40.0%	26.0%	57.0%	

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 55 bzw. 57 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

1. Bandbreiten der Anlagestrategie

- Für jede Anlagekategorie wird in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss der dargestellten Tabelle eine Bandbreite festgelegt.
- Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft und angepasst.

2. Strategische Benchmark

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität CHF	Citigroup 1-monats Eurodeposit (CHF)
Obligationen CHF	SBI Gesamt-Rating (AAA-BBB)
Obligationen Welt (hedged)	Barclays Global Agg Bond hedged in CHF
Aktien Schweiz	SPI
Aktien Ausland	50 % MSCI World ex CH TR net USD / 50 % MSCI World ex CH TR net hedged in CHF
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets TR net USD
Private Equity	LPX 50 TR
Hedge Funds	HFRI FUND OF FUNDS COMPOSITE HDG IN CHF
Infrastrukturanlagen Schweiz + Ausland	Pictet Index BVG 40 (2000)
Immobilien Schweiz	KGAST Immo Index
Immobilien Ausland	KGAST Immo Index

Anhang 2 Funktionendiagramm Aufblauforganisation

Legende:

Funktion

E = Entscheid
P = Planung
D = Durchführung
K = Kontrolle
I = Initialisierung

Stellen

SR = Stiftungsrat
SRA = Stiftungsrats-Ausschuss
GL = Geschäftsleitung
PM = Portfoliomanager
PE = Pensionsversicherungsexperte
CK = Consulting Kapitalanlagen

Pos:	Funktion	SR	SRA	GL	PM	PE	CK
1	Organisation						
1.1	Anlageorganisation	E	P	D/K			K
1.2	Evaluation externer Dienstleister (PV-Experte, Revision, externer Consulter)	E/P		D/K			
1.3	Konzept zur Gestaltung der Anlageorga- nisation (z. B. interne oder externe Ver- mögensverwaltung, Outsourcing einzelner Aufgaben)		E	P/K			I/D
1.4	Definition der Information an die Versicherten	E/K	I	P/D			
1.5	Zuständigkeit im Rahmen der Anlageor- ganisation (Funktionendiagramm)	E	I/P	I/P/D/K			I/P
2	Zielfindung: Entwicklungsperspektiven der Verbindlichkeiten / Kontrolle des Strategierisikos						
2.1	Risikofähigkeit und -toleranz	E/K	P	D		I	D/K
2.2	Berechnung der Sollrendite ex ante	E/K	I/P	P		D	I
2.3	Bestimmung der Zielrendite	E	I/P	I/P		P	I/D
2.4	Überwachung der Risikofähigkeit der PV-PROMEIA (Grundanforderungen an die Anlagepolitik aufgrund der Wertschwan- kungsreserve)	K	E/P	D		I/K	P/D/K
2.5	Festlegung der Zielgrösse für die Wertschwan- kungsreserve	E	I	P/K		I	P/D/K
2.6	Überprüfung der aktuellen Anlagepolitik: Risi- kokontrolle der aktuellen Anlage- strategie		E/K	P		I	P/D/K
2.7	Vorschläge für die Anpassung der aktuellen Anlagepolitik (ALM - strategische Asset Alloca- tion SAA)	E	P/K	I/P		I/D/K	I/P/D

Pos:	Funktion	SR	SRA	GL	PM	PE	CK
3	Finanzplandaten						
3.1	Cash-Flow Projektion (Liquiditätsplan)		E	P/D/K		I	I
3.2	Anlageplan (Disposition)		I	E/P/K			D
4	Anlagerichtlinien						
4.1	Kassenkonforme Vermögensstruktur (Asset Allocation)	K	E/K	P/D			P/D
4.2	Festlegen der taktischen Bandbreiten	E	K	P/D/K			P/D
4.3	Konzept für die Gestaltung der Anlageorganisation		E	P/D/K			
4.4	Richtlinien für Aktien-Anlagen		E	P	D		K
4.5	Richtlinien für Obligationen-Anlagen		E	P	D		K
4.6	Richtlinien für den operativen Einsatz von Derivaten	K	E	P	D		P/K
4.7	Richtlinien für die Verzinsung der Sparkapitalien	E		P/D/K			
4.8	Festlegung versicherungstechn. Zinssatz	E		P/D/K		I/P	I
4.9	Richtlinien für Immobilien-Anlagen	E	K	P/D			
4.10	Richtlinien für die Bilanzbewertung der Anlagen			E/P/D/K			K
4.11	Informationskonzept	E/K	E	P/D/K			P/D/K
5	Umsetzung der Anlagepolitik im Bereich Wertschriften						
5.1	Evaluation externer Portfoliomanager		E/K	P/D			P/D/K
5.2	Auftragsspezifikationen für interne und externe Portfoliomanager (Mandate)			E/P	D		D/K
5.3	Restrukturierungskonzept zur Umsetzung der Anlagepolitik (Portfolioumschichtungen nach Anlagekategorie und Depotbank bzw. Portfoliomanager)		E/K	P/D	D		D/K
5.4	Reallokationsmassnahmen bei Über- bzw. Unterschreiten der taktischen Bandbreiten	E	K	K/P/D			P/D
6	Portfoliomanagement- Informationssystem						
6.1	Einrichten und Führen der revisionsfähigen Wertschriften-Buchhaltung mit Monats- und Jahresabschlüssen inklusive Sammelbeleg für die Finanzbuchhaltung			E/P/D/K			D/K
6.2	Verrechnungssteuer-Rückforderung gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung			D/E/K			
6.3	Quellensteuer			D/E/K	P/D/K		

Pos:	Funktion	SR	SRA	GL	PM	PE	CK
7	Reporting						
7.1	Performanceberechnung und Performance-Report, inkl. Kurzkomentar zum Performance-Report (Monats-Monitor)		E/K	P/D			P/D
7.2	Periodische Information zum Verlauf des Umsetzungsrisikos (inkl. Stärke-/ Schwäche-Information)		E/K	I			P/D
7.3	Periodische Informationen zum Verlauf des Strategierisikos	E/K					P/D
8	Monitoring / Controlling						
8.1	Entscheidungsregeln für die risikogerechte Steuerung des Finanzierungsprozesses (Führungsmanual)	E/K		P/D			
8.2	Monitoring einschliesslich Massnahme- vorschlägen bei auftretenden Problemen		E	P/K			P/D
8.3	Jährlicher Investment-Audit, aufbereitet als Décharge-Dokument	E/K					P/D
8.4	Situative Feedback-Meetings mit den internen und externen Portfoliomanagern		E	D/K			P/D
9	Ausübung der Aktionärsrechte						
9.1	Festlegung Stimmrechte einzelner Firmen		E				
9.2	Ausübung des Stimmrechts nach Vorgabe SRA			D/K			
9.3	Reporting Stimmverhalten der Stiftung und Veröffentlichung auf der Homepage			D/K			
10	Umsetzung der Anlagepolitik im Bereich der Immobilien (Direktanlagen)						
10.1	Vorevaluation von kaufwürdigen Immobilien		E/K	P/D			
10.2	Kauf und Verkauf von Immobilien	E/K		P/D			

Für den Stiftungsrat der PV-PROMEA:

Rolf Frehner

Präsident

Hans Kunz

Vizepräsident

Für die Geschäftsleitung:

Urs Schneider

Geschäftsleitung

Patric Spahr

Bereichsleitung BVG

Schlieren, 15.12.2014